

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Intelligente Systeme der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums, Bescheinigung
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen-Jg. 31, Nr. 5, S. 56) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang Intelligente Systeme der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Ingenieurwissenschaften bzw. der Naturwissenschaften vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich Intelligente Systeme selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten, neue Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse und Methoden in klarer Form darzustellen und vor einem fachkundigen Publikum zu verteidigen.

(2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion gemäß der Promotionsordnung der Technischen Fakultät. Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus Informatik und anderen Wissenschaften können die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Zudem werden – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken gefördert.

§ 3

Durchführung des Promotionsstudiengangs

(1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs ist die Koordinatorin oder der Koordinator und der Lenkungsausschuss zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Intelligente Systeme verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Technischen Fakultät. Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiengangs ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Lenkungsausschusses. Die Fakultätskonferenz benennt aus der Reihe der Professorinnen und Professoren die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiengangs für zwei Jahre. Weiterhin bestimmt die Fakultätskonferenz die Mitglieder des Lenkungsausschusses, der aus drei Studierenden (für ein Jahr) des Promotionsstudiengangs und drei Lehrenden (für zwei Jahre) besteht.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion ist der Prüfungsausschuss gemäß § 6 der Promotionsordnung zuständig.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

(1) Der Internationale Promotionsstudiengang der Technischen Fakultät kann jederzeit begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder nach Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums bzw. Ergänzungsstudiums (vgl. § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung) in der Regel drei Jahre (=sechs Semester) und mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semester (vgl. § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung) einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (=acht Semester).

(3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer sowie der Lenkungsausschuss beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden über Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Projekte und Workshops vermittelt.

(4) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionsstudium erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2 der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld erfüllt sind und die Bescheinigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Technischen Fakultät zur Betreuung der Promotion vorliegt. Promovierende anderer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Bereich der Intelligenten Systeme liegt, können auf Antrag zum Promotionsstudiengang Intelligente Systeme der Technischen Fakultät zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Lenkungsausschuss.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Promotionsstudiengang eingeschrieben.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Fakultät und der Lenkungsausschuss eine umfassende Beratung an.

§ 7

Studienleistungen

(1) Leistungspunkte können in der Regel erworben werden durch:

Vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Intelligente Systeme

Geeignete Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

AG-Seminare

In AG-Seminaren wird neben eigenen Forschungsarbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Organisation und Teilnahme an Workshops

Neben der Teilnahme an Workshops eröffnet auch die Organisation und Durchführung eines Workshops die Möglichkeit, im wissenschaftlichen Kontext relevante Kenntnisse zu erwerben. Für Teilnahme aber auch Organisation und Durchführung eines einschlägigen Workshops können je nach Aufwand bis zu 3 LP erworben werden. Der Aufwand ist dem Lenkungsausschuss plausibel zu machen.

TutorInnentätigkeit

Durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Sachverhalte didaktisch aufzubereiten, diese präzise und klar zu präsentieren, frei vor einer Gruppe zu sprechen und Diskussionen zu leiten.

Veröffentlichungen

Durch die Publikation der eigenen Forschungsarbeiten lernen die Studierenden (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit trotz begrenzter Seitenanzahl klar darzustellen und diese im Kontext des aktuellen For-

schungsstands zu beleuchten. Darüber hinaus ermöglicht die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Für einen Beitrag (als Autor oder Mitautor) auf einer einschlägigen internationalen Tagung werden 2LP erworben. Die Präsentation (Vortrag oder Poster) des Beitrags auf der Tagung erbringt 1LP. Für einen Artikel (als Autor oder Mitautor) in einer einschlägigen internationalen Zeitschrift werden 4LP bescheinigt.

Betreuung von Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten

Die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit erbringt 3LP, während für die Betreuung einer Bachelorarbeit 1LP bescheinigt wird.

Außerfachliche Zusatzqualifikationen

In Absprache mit dem Lenkungsausschuss können über den Erwerb außerfachlicher Zusatzqualifikationen wie beispielsweise Fremdsprachen, Patent- oder Urheberrecht, Betriebswirtschaftslehre oder Projektmanagement Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Die Studierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt.

(3) Die Leistungsbescheinigungen sind entweder von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung oder von der Betreuerin oder dem Betreuer auszustellen.

§ 8

Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums, Bescheinigung

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind :

erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Technischen Fakultät

Erwerb von 30 LP, wobei für

Vertiefende Lehrveranstaltungen mindestens 3 LP und höchstens 6 LP,

AG-Seminare mindestens 4 LP und höchstens 8 LP,

Organisation und Teilnahme an Workshops höchstens 3 LP,

evaluierte TutorInnentätigkeit mindestens 4 LP und höchstens 8 LP,

Veröffentlichungen mindestens 2 LP und höchstens 10 LP,

Betreuung von Diplom-, Master-, und Bachelorarbeiten höchstens 6 LP,

außerfachliche Zusatzqualifikationen höchstens 6 LP

zu erwerben sind bzw. angerechnet werden können.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Studienleistungen bescheinigt. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 05. Juli 2006.

Bielefeld, den 15. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann